

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetzsammlung von 1822

Gesetzsammlung

von 1822.

2 2



UNIVERSITÄT
GIESSEN

1833

1833



1) Cammer = Bekanntmachung vom Verbot des eigenmächtigen Anlegens von

zten Jan. 1822., publ. am 10ten ejd. ^{pacwerken, Höften, und Schlingen, an den usern der Hunte.}

Es ist bemerkt worden, daß von Besitzern der an der Hunte belegenen Privatländereyen, zu deren Schutz gegen den Abbruch, Packwerke, Höften und Schlingen eigenmächtig angelegt werden, wodurch leicht, sowohl für die Strohbahn selbst, als für die Schifffahrt, allerley Nachtheile verursacht werden können, und an verschiedenen Orten wirklich verursacht sind. Um dieser Unordnung vorzubeugen, wird hiedurch verordnet, daß künftig ein jeder, der an der Hunte zum Schutz seines Ufers ein Packwerk oder sonstigen Einbau anzulegen gewillet ist, solches zuvor dem p. t. Deichgräfen anzuzeigen, und denselben um eine Besichtigung und Regulirung des anzulegenden Werks in Ansehung seiner Lage, Länge und Höhe zu ersuchen, auch demnächst die ihm deshalb von dem Deichgräfen zu ertheilende Vorschrift pünctlich zu befolgen habe, bey Vermeidung, daß er widrigenfalls zur Wegschaffung des angelegten Werks werde angehalten und in fünf bis zwanzig Rthlr. herrschaftlicher Brüche genommen werden.

2) Regierungs = Bekanntmachung v. 21sten Jan. 1823., publ. am 31sten ejd.

Nachdem über den öffentlichen Gesundheits = Modification der am 22sten

Sept. u. 10ten
Nov. 1821. ge-
troffenen Qua-
rantaine-Maß-
regeln.

heits-Zustand in Spanien beruhigendere Nach-
richten eingegangen sind, so werden die in den
Regierungs-Bekanntmachungen vom 22 sten
Sept. 1821. und 10ten Nov. e. a. enthaltenen
Vorschriften, wonach alle Schiffe, welche aus
den Spanischen Häfen, von Xeres östlich bis
Barcellona einschließlic, auf der Weser an-
kommen würden, als aus inficirten Hä-
fen kommend, gänzlich abgewiesen werden sol-
len, nunmehr in Uebereinstimmung mit den
von Seiten des Senats der freyen und Hanse-
stadt Hamburg auf der Elbe getroffenen Ver-
fügungen, bis weiter dahin modificiret, daß
alle nach dem ersten Januar dieses
Jahres von den gedachten Spanischen Hä-
fen ausgegangene und auf der Weser an-
kommende Schiffe zwar als aus sehr ver-
dächtigen doch nicht als angesteckt be-
trachteten Gegenden kommend, angesehen, und
dem zu Folge, nach Anleitung des, bey der
jedemal vorzunehmenden strengen Untersu-
chung, sich darstellenden Ergebnisses behandelt,
auf allen Fall aber einer Observations-Qua-
rantaine von wenigsten 14 Tagen unterworfen
werden sollen. Davon bleiben jedoch der Hä-
fen von Barcellona und die Insel Majorca
ausgeschlossen, welche nach wie vor, bis wei-
ter, als inficirt angesehen werden sollen.

3) Regierungs = Bekanntmachung
v. 9ten Febr. 1822., publ. am 14ten
ejd.

Zur Beseitigung einiger Zweifel, die bey ^{Beseitigung ei-}
der Anwendung der Landesherrlichen Verord- ^{niger Zweifel}
nung vom 31sten Oct. v. J., wegen der an die ^{ben Anwendung}
Stelle der Nachstempelung tretenden Belegung ^{der Landesherr-}
der auf ungestempeltem Papier geschriebenen ^{lichen Verord-}
Documente mit dem verordnungsmäßigen ^{nung vom 31-}
Stempelbogen, dem Vernehmen nach, ent- ^{sten October}
standen sind, findet die Regierung nöthig, ^{v. J. wegen der}
ausdrücklich zu bemerken: ^{an die Stelle der}
^{Nachstempelung}
 ^{tretenden Be-}
 ^{legung der auf}
 ^{ungestempeltem}

1) daß diese Landesherrliche Verordnung ^{Papier geschrie-}
auch bey denjenigen auf ungestempeltem ^{benen Docu-}
Papier geschriebenen Urkunden ihre An- ^{mente mit dem}
wendung finde, die schon vor dem 31sten ^{verordnungs-}
Oct. v. J. bey irgend einer Behörde pro- ^{mäßigen Stem-}
ducirt, jedoch noch nicht zur Nachstempel- ^{pelbogen.}
lung an die Herzogliche Cammer einge-
sandt waren; und

2) daß wenn wegen Ermangelung des ver-
ordnungsmäßigen Stempelboges eine Ur-
kunde auf ungestempeltem oder nicht auf
dem gehörigen Stempel-Papier hat aus-
gefertigt werden müssen, und dieses von
dem Aunte, bey welchem die Urkunde
aufgenommen oder beglaubigt ist, in der-
selben, oder in der Beglaubigung, oder
unter der angehefteten, auf dem gehörigen

Stempelbogen gefertigten Abschrift ausdrücklich attestirt wird, es der Anlegung des von dem Debitanten, nach dem §. 2. der gedachten Verordnung, darüber ertheilten Attestes nicht bedürfe, dessen Stelle die Attestation des Amtes völlig vertritt.

4) Cammer = Bekanntmachung vom 12ten Febr. 1822., publ. Febr. 14.

Schließung der Jagd im Frühjahr 1822.

Wey der im gegenwärtigen Winter Statt gehaltenen gelinden Witterung wird die Jagd im hiesigen Herzogthum und der Herrschaft Tever am 18. dieses Monats geschlossen, daher alle und jede Eingewesenen angewiesen werden, sich auf keine Weise irgend eine Uebertretung dieser Bestimmung, bey Vermeidung der daraus entstehenden unangenehmen Folgen, zu Schulden kommen zu lassen.

5) Landesherrliche Verordnung v. 31 sten März 1822., publ. am 18ten April.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiemit:

Bestimmungen wegen der Verschollenen, in Ansehung derselben. Da die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen der Verschollenen, in Ansehung derselben, in Ansehung derjenigen Unserer Untertthanen des Herzogthums

zogthums Oldenburg und der Erbherrschaftjenigen Untertanen des Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Sever, welche in den Kriegsjahren v. 1sten Jan. 1803. bis zum Pariser Frieden v. 20sten Nov. 1815. in irgend einem Kriegsdienste zu Lande oder zu Wasser, es sey in welcher Eigenschaft es wolle, gestanden haben, und während oder in Folge solches Dienstes vermißt sind, so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Der Tod eines solchen Vermißten soll alsdann rechtlich vermuthet und erklärt werden, wenn seit dem 20sten Nov. 1815., als dem Zeitpunkt des allgemeinen Friedensschlusses, keine Nachricht von ihm oder über sein Leben eingegangen ist, und er auf eine hienächst zu erlassende öffentliche Vorladung binnen Jahresfrist, nach solcher öffentlichen Ladung, sich nicht meldet.

§. 2. Auf die Todes- Erklärung können des Vermißten Ehegatte, Verwandte, oder wer sonst ein rechtliches Interesse darthun kann, bey dem Land- (Stadt- Amts-) Gerichte, unter welchem der Abwesende zuletzt sein Domicil gehabt hat, antragen, wobey sämtliche vorhandene Nachweisungen und Vermuthungen, über dessen Leben oder Tod, vollständig anzuzeigen sind.

Der Ansuchende muß

- a) bescheinigen, wo der Abwesende zuletzt sein Domicil gehabt hat; (wiewohl das Verfahren eines Gerichts darum nicht als nichtig angefochten werden soll, wenn sich nachher ergeben sollte, daß der Vermißte zuletzt sein Domicil nicht unter demselben gehabt habe.)
- b) darthun, daß in der im Eingange bemerkten Zeit der Vermißte wirklich im Dienste einer Armee oder eines zu kriegerischen Unternehmungen gebrauchten Schiffes aus dem Lande abwesend gewesen ist;
- c) eidlich erhärten, daß, so viel er wisse auch glaube und dafür halte, seit dem 20sten Nov. 1815. überall keine Kunde von dem Leben des Vermißten eingegangen sey, und daß er, der Schwörende, falls etwa künftig dergleichen Nachrichten noch eingehen und zu seiner Kunde kommen würden, diese sofort dem Gerichte getreulich anzeigen wolle.

§. 3. Wenn diesen Erfordernissen genügt ist, so fordert das Gericht mittelst einer Edictalladung den Vermißten und dessen unbekannt etwaige Erben zur Meldung bis zu einem bestimmten — über Jahresfrist, mit Rücksicht auf die zur Publication nöthige Zeit anzusehenden — Tage auf; unter dem ausdrück-

lichen Beyfügen: daß er widrigensfalls für todt erklärt, sein Vermögen und seine Vermögens-Ansprüche den bekannten nächsten Erben, oder demjenigen, welcher sonst ein Recht zur Nachfolge darthun kann, nach einem Inventarium überlassen und seiner Ehegattin die Eigenschaften und Rechte einer Wittwe zuerkannt werden sollen. In dieser Edictalladung sind zugleich alle diejenigen, welche vom Leben oder Tode des Vermissten Nachricht besitzen, zu deren Mittheilung an das Gericht aufzufordern.

Die Ladung ist in die hiesigen wöchentlichen Anzeigen, in den Hamburger Correspondenten und in den allgemeinen Anzeiger der Deutschen einzurücken, jedoch nur einmal, wenn nicht der Ansuchende um eine mehrmalige Insertion bittet.

Zur Kosten-Ersparung kann die Ladung auf Verlangen des Ansuchenden ausgesetzt bleiben, bis mehrere solcher Ladungen zusammen erlassen werden können; auch ist es den Interessenten unbenommen, auf eine gemeinschaftliche Vorladung mehrerer in verschiedenen Kreisen wohnhaft gewesenen Vermissten bey Unserer Justiz-Canzley anzutragen. Diejenigen, welche das Creditrecht genießen, müssen sich eine solche Aussetzung zur Verbindung mehrerer Ladungen gefallen lassen.

§. 4. Nachdem die Meldungs-Frist

fruchtlos verstrichen, und die geschehene Bekanntmachung der Ladung in den Zeitungen zu den Acten documentirt ist, erfolgt die Todeserklärung mittelst Erkenntnisses des Gerichts, welches die Ladung erlassen hat. Der Tag, welcher als terminus ad quem zur Meldung angesetzt ist, gilt für den Sterbetag bis zum Erweise eines anderen Zeitpunctes; er ist als solcher in dem den Tod erklärenden Erkenntnisse anzuführen, und in Beziehung auf dasselbe in die Kirchenbücher einzutragen. Das Erkenntniß wird durch Einrückung in die inländischen öffentlichen Blätter publicirt und sofort rechtskräftig. Diese Todes-Erklärung kann, obgleich nur zu einem bestimmten Zwecke und von einem Andern nachgesucht, von jedem, der ein rechtliches Interesse dabei hat, wenn er zuvor den im §. 2. vorgeschriebenen Eid leistet, geltend gemacht werden.

§. 5. Von dem Tage des Todes-Erkenntnisses an wird die hinterbliebene Ehegattin als Wittwe betrachtet, und ihr kann durch ein Decret der geistlichen Behörde die Wiederverheirathung gestattet werden.

Rehrt der Verschollene nachmals zurück, so bleibt die zweite Ehe dennoch bestehen, vorbehältlich jedoch, in Ansehung der evangelischen Landes-Untertanen, Unserer in einzelnen Fällen auf etwaiges Ansuchen sämtlich da-

bey interessirter Theile und auf den Bericht des Consistoriums zu ertheilenden anderweitigen Landesherrlichen Verfügung.

Ist keine zweite Ehe geschlossen, so besteht im Falle der Rückkehr die erste Ehe, und ein etwa eingegangenes Verlöbniß wird aufgelöst; unbeschadet der bis zur Rückkehr eingetretenen rechtlichen Folgen der Wittwenschaft. Jedoch ist dem Zurückgekehrten vorbehalten, *ex causa stupri* die Auflösung der Ehe zu suchen.

§. 6. Nach publicirtem Todes- Erklärungs- Erkenntnisse kann zu Eröffnung eines von dem Verschollenen hinterlassenen letzten Willens geschritten werden.

Es erlöschen die von dem Verschollenen erteilten Vollmachten.

Derjenige, welcher am angenommenen Sterbe- Tage als nächster Erbe, aus was immer für einem Grunde, anzusehen ist, kann in den Besitz des Nachlasses des Verschollenen, so wie der demselben während der Abwesenheit angefallenen Erbschaften, Legate oder Fideicomnisse, gesetzt, oder, wenn er sich im Besitze befindet, darin bestätigt zu werden verlangen, er ist aber während der nächsten zehn Jahre vom angenommenen Sterbetage an nur als Fiduciar- Erbe anzusehen, dergestalt, daß

er wegen Erhaltung der Substanz und deren Restitution, im Falle des Wiederererscheinens des Verschollenen oder dessen unbekanntem näheren Erben, Sicherheit bestellen muß. Die davon erhobenen Nutzungen behält er auch in diesem Falle, in sofern er in gutem Glauben ist.

Kann oder will der in Besiß gesetzte Erbe die Sicherheit nicht leisten, so tritt obrigkeitliche Güterpflege ein, und es werden, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten, jenem die Einkünfte verabfolgt.

Den Befugnissen der Gutsherrn hinsichtlich der Besetzung des Bauerguts ist durch diese Bestimmung kein Eintrag geschehen.

§. 7. Hat der Verschollene mit der zurückgelassenen Ehefrau in eigenthümlicher oder nußnießlicher Gütergemeinschaft gelebt, so treten die rechtlichen Wirkungen dieser Verhältnisse auf den Todesfall sofort mit dem angenommenen Sterbetage ein. Bringen diese Wirkungen nicht an sich schon die Verpflichtung zur Sicherheits-Bestellung mit sich, so bleibt der hinterbliebene Ehegatte davon befreuet, wenn er nicht zu einer anderweitigen Ehe schreitet, in welchem Falle er für das vom Verschollenen herrührende Vermögen, welches er in die zweyte Ehe bringt, wie in §. 6. bestimmt ist, Sicherheit leisten muß.

§. 8. Nach Verlauf der zehn Jahre vom angenommenen Sterbetage wird Caution oder obrigkeitliche Güterpflege, wenn nicht zu dem einen oder andern sonstige Gründe vorhanden, auf Antrag des Besizers aufgehoben, und diesem steht nunmehr das volle Verfügungsrecht über die Substanz zu, in sofern es nicht durch die Qualität der Güter beschränkt ist.

Erscheint der Verschollene oder ein näherer Erbe desselben nach dieser Zeit wieder, so kann er die Güter noch binnen 50 Jahren vom angenommenen Sterbetage an von jedem, welcher durch einen freygebigen Titel auf den Todesfall oder unter Lebenden in den Besitz gekommen, so wie von der zur anderen Ehe geschrittenen Ehefrau und deren Manne, jedoch nur in dem Zustande, worin sie sich alsdann befinden, zurückfordern.

§. 9. Jeder Besizer, welcher von dem Leben des Vermissten Kunde gehabt oder erhält, ist von dem Augenblick an wie ein Verwalter fremder Güter zu betrachten und zur Rechnungsablage und vollständigen Entschädigung, gleich einem unredlichen Besizer, verpflichtet, auch, falls er nicht dem Gerichte davon sofort Anzeige gemacht hat, den Umständen nach, als ein Betrüger und Meineidiger zu bestrafen.

§. 10. Nach gleichen Grundsätzen ist der

Fall zu beurtheilen, wenn nach erfolgter Todes- Erklärung des noch lebenden Verschollenen eine Erbschaft, Legat oder Fideicommiß, welches demselben hätte zu Theil werden sollen, auf andere Personen übergegangen ist.

§. 11. In keinem Falle stehet dem Verschollenen oder dessen Erben das Recht zu, Verträge anzufechten, welche Dritte in gutem Glauben mit dem, am angenommenen Sterbetage eingetretenen Besitzer und dessen Nachfolgern nach jenem Zeitpunkte über das Vermögen geschlossen haben, es sey denn aus Gründen, aus welchen auch der Contrahent selbst einen solchen Vertrag würde haben anfechten können, und vorbehältlich des Rechts, was im §. 8. gegen die Besitzer aus freygebigem Titel gegeben ist.

§. 12. War der Verschollene als Stellvertreter für einen Andern in den Krieg gezogen, so kann der nach §. 6. in Besiß gesetzte Erbe, resp. Güterpfleger, oder die Ehefrau im Falle des §. 7., die bedungene noch rückständige Vergütung einfordern und darüber genügend quitiren. Die Ehefrau, welche mit dem Vermissten in allgemeiner eigenthümlicher Gütergemeinschaft lebte, und der obrigkeitlich angeordnete Güterpfleger, sind dazu auch vor erfolgter Todes- Erklärung legitimirt, und der letztere kann von denen, welchen der Vermisste

mißte Alimente zu leisten schuldig war, in Ermangelung sonstiger Mittel, dazu aufgefordert werden.

Mit der Todes-Erklärung eines Stellvertreters soll übrigens die rechtliche Vermuthung Statt finden, daß derselbe durch den übernommenen Kriegs-Dienst, oder bey dessen Gelegenheit, das Leben eingebüßt habe, welchem zufolge in Gemäßheit Unserer Verordnung v. 20sten Junius 1815. §. 4. a. der Vertretene schuldig ist, die ganze zugesicherte Vergütung ungekürzt zu entrichten, er könnte denn beweisen, daß der Stellvertreter nicht durch oder bey Gelegenheit des Kriegs-Dienstes sein Leben eingebüßt, auch die zur Befreyung des Conscriptirten erforderliche Dienstzeit nicht ausgehalten habe, in welchem Falle die Bestimmungen des §. 4. sub b. der gedachten Verordnung zur Anwendung kommen.

6) Regierungs-Bekanntmachung v. 13ten April 1822., publ. am 18ten ejd.

Die mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika eingeleiteten Unterhandlungen, über eine wechselseitige Gleichstellung der hiesigen und der Amerikanischen Schiffe in Ansehung der in den beyderseitigen

Aufhebung des Unterschiedes in den Abgaben vom Tonnengehalte zwischen den Schiffen des Herzogthums

Oldenburg und Häfen zu entrichtenden Abgaben, haben den
denjenigen der Erfolg gehabt, daß vermöge einer von dem
vereinigten Staaten von Präsidenten der Vereinigten Staaten unterm
Nordamerika, 22sten Nov. 1821. erlassenen Declaration und
ingleichen zwischen Gütern, Bekanntmachung, nach dem durch eine Cons-
die in die ver- gressacte vom 3ten März 1815. festgesetzten
einigten Staa- Princip der Reciprocität,
ten durch Schiffe
des Herzog- „diejenigen Bestimmungen der verschiede-
thums Olden- nen, über die Abgaben vom Tonnengehalte
burg und durch der Schiffe und von Gütern, Sachen und
Schiffe der ver- Handelwaaren, die in die Vereinigten
einigten Staa- Staaten eingeführt werden, erlassenen Cons-
ten eingeführt gressacten, durch welche ein Unterschied in
werden, in so den Abgaben vom Tonnengehalt zwischen
weit sie Pro- den Schiffen des Herzogthums Oldenburg
ducte oder Ma- und denjenigen der Vereinigten Staaten,
nufacturen des ingleichen zwischen Gütern, die in die Ver-
Herzogthums einigten Staaten durch Schiffe des Her-
Oldenburg be- zogthums Oldenburg und durch Schiffe der
treffen. Vereinigten Staaten eingeführt werden,
festgesetzt ist, aufgehoben sind, in so
weit sie Producte oder Manufacturen des
gedachten Herzogthums Oldenburg betref-
fen.“

Es wird daher diese zum wesentlichen Vortheil
der hiesigen Schifffahrt und Handlung gereis-
chende Declaration der Regierung der Verei-
nigten Staaten von Nord-Amerika hlemitz
mittelft öffentlich bekannt gemacht.

7) Regierungs-Bekanntmachung v. Auflösung der
21sten Apr. 1822., publ. am 25sten ejd. am 2ten May
1816. zur Be-
Nachdem die Namens und auf Befehl endigung der
Sr. Herzoglichen Durchlaucht untern unabgemachten
2ten May 1816. zur Beendigung der Angelegenheiten
machen Angelegenheiten der im Jahre 1806. der im Jahre
für die Herrschaft Tever errichteten Kriegs- 1806. für die
Casse ernannte Special-Liquidations- Herrschaft Te-
Commission ihre Geschäfte beendigt hat, ver errichteten
so wird gedachte Behörde mit Höchster Kriegs-Casse
Genehmigung hiemit für aufgelöset erklärt. ernannten Spe-
cial-Liquidati-
ons-Commis-
sion.

8) Regierungs-Bekanntmachung v.
21sten April 1822., publ. April 22.

Die unter der Benennung eines Ober- Auflösung des
Gemeinderaths landesherrlich angeord- Ober-Gemein-
nete, und durch die provisorische Regierungs- beraths.
Commission unterm 24sten Jan. 1814. consti-
tuirte Behörde wird, nachdem die ihr aufge-
tragenen Geschäfte ihre Erledigung gefunden
haben, mit Höchster Genehmigung Seiner
Herzoglichen Durchlaucht, hiemit für
aufgelöset erklärt.

9) Militair-Commission-Bekannt-
machung vom 27sten April 1822.,
publ. am 2ten May 1822.

Da es zur Erhaltung der Ordnung in den Das Absterben
Anshebungslisten durchaus erforderlich ist, eines beurlaub-
ten Soldaten,

oder eines be- daß das Absterben eines beurlaubten Solda-
eidigten, aber ten, so wie derjenigen Wehrpflichtigen, welche
für das erste ten, so wie derjenigen Wehrpflichtigen, welche
Jahr wieder be- beeidigt und für das erste Jahr wieder beurs-
urlaubten laubt worden, der Militair-Commission be-
Wehrpflichti- richtig angezeigt werde, so wird solches hie-
gen, ist der Mi- durch öffentlich bekannt gemacht, und den Un-
litair-Commis- durch öffentlich bekannt gemacht, und den Un-
sion, anzuzeigen. gehörigen solcher mit Tode abgegangenen Mi-
litairpersonen, imgleichen den Bauervögten,
in deren Bauerschaft ein solcher Todesfall
sich zuträgt, zur Pflicht gemacht, davon un-
verzüglich dem beykommenden Kirchspielsvogt
Nachricht zu ertheilen, welcher dann darüber
dem Aunte, und dieses der Militair-Com-
mission baldigst Bericht zu erstatten hat. Die
Aemter werden zugleich aufgefordert, ihre Un-
tergebenen zur Befolgung dieser Anordnung,
die zur Erhaltung der Ordnung in den Listen
durchaus nothwendig ist, anzuhalten.

10) Regierungs-Bekanntmachung
vom 18ten May 1822., publ. am
23sten ejd.

Vollziehung der
Pfandungen
und executivi-
schen Mobiliar-
Verkäufe.

Um bey Vollziehung der Pfandungen und
executivischen Mobiliar-Verkäufe unverhält-
nißmäßige Kosten zu vermeiden, hat die Re-
gierung, in Einstimmung mit der Justiz-Canz-
ley, angemessen gefunden:

- 1) Die in der Bekanntmachung vom 14ten
Januar 1815., S. 3. aufgenommene Re-

gel wegen der vom Landgerichte, oder einem Gerichte gleicher oder höherer Ordnung, erkannten und dem Amte zur Vollstreckung aufgetragenen executivischen Verkäufe dahin zu modificiren, daß in jedem Falle, da der Werth der in Pfandung geschriebenen Stücke nicht über 25 Rthlr. angeschlagen wird, wenn auch vom Gerichte die Execution auf eine höhere Summe erkannt ist, der Verkauf ohne Zuziehung des Auctionsverwalters, auf eben die Weise, wie die vom Amte erkannten executivischen Verkäufe, vollzogen werden soll.

- 2) Die in der Bekanntmachung vom 17ten May 1817. bestimmte Gebühr des Amtesboten ist dahin beschränkt, daß sie in keinem Falle mehr als einen Rthlr. betragen kann.
- 3) Wenn Feldfrüchte der Gegenstand der Pfandung sind, deren Verkauf kurz vor der Erndte vortheilhafter zu seyn pflegt, so kann der Verkauf, mit Zustimmung des Gläubigers, bis zu diesem vortheilhasteren Zeitpunkt ausgesetzt werden, ohne daß durch den über 6 Wochen verlängerten Aufschub das Pfandrecht erlöscht. Doch ist es erforderlich, daß die

Verlängerung zur öffentlichen Kunde,
etwa durch Unschlag, gebracht werde.

11) Regierungs = Bekanntmachung
vom 19ten May 1822., publ. am
30sten ejd.

Aufhebung der
Quarantaine=
Maßregeln.

Die Regierung hat bey den beruhigenden
Nachrichten über den öffentlichen Gesundheits=
Zustand in den verschiedenen Weltgegenden die
im verflossenen Jahre, aus Rücksichten der
Gesundheits = Polizen, angeordnete Aufsicht
über die in die Weser einkommenden Schiffe
bis weiter wieder aufgehoben, und daher den
Posten des bisher bey Blexen noch ausgeleg=
ten Quarantaine = Cutters wieder eingezogen.

12) Regierungs = Bekanntmachung
v. 10ten Juni 1822., publ. am 13ten
ejd.

Hengste Röh=
rung.

In Betreff der diesjährigen Hengste = Röh=
rung wird, in Gemäßheit höchsten Rescripts
vom 25sten v. M., hiedurch folgendes bekannt
gemacht:

1. Die Röhrunge = Commission besteht für
dieses Jahr wiederum aus
dem Rittmeister Lehmann,
Bereiter Mohrhagen,
Thierarzt Greve,

und aus nachbenannten aus den 7 Kreisen ge-
wählten Sachverständigen:

Gerd Hinzen zu Kostrup,
Borchert Rückens zu Kanzebüttel,
Johann Harms zu Bockhorn,
Berend Janßen Behrens zum Augustens-
Groden,
Melchior Lübken zum Schmalenflether
Wurp,
Zeller Quatmann zu Elsen,
Berend Hubbermann zu Siedenbögen.

2. Die Köhrung wird in den 7 Kreisen
an den nachbenannten Tagen geschehen:

am 26sten d. M. für den Kreis Neuenburg
zu Bockhorn Morgens um 8 Uhr,

am 27sten d. M. zur selbigen Tageszeit zu
Sever,

am 29sten d. M. zur selbigen Tageszeit zu
Ovelgönne,

am 1sten Jul. Morgens 9 Uhr zu Delmen-
horst,

am 3ten Jul. Morgens 8 Uhr zu Bechta,

am 4ten Jul. Morgens 10 Uhr zu Clop-
penburg,

am 6ten Jul. Morgens 9 Uhr zu Oldens-
burg,

3. Die zur Concurrrenz um die Prämien
zuzulassenden Hengste werden bey jeder Köh-
rung sofort designirt und demnächst, zur Aus-

wahl für die Prämien-Vertheilung, am 9ten Julius Morgens um 9 Uhr vor Oldenburg beym Neuenhause sistiret. Die für die Prämien in diesem Jahre von Seiner Herzoglichen Durchlaucht gnädigst ausgesetzte Summe von 500 Rthlr. wird folgendermaßen, in baarem Gelde oder in Silberzeug, nach der Wahl des Empfängers, vertheilt werden

- 1 Prämie zu 140 Rthlr.,
- 2 Prämien jede zu 100 Rthlr.,
- 2 Prämien jede zu 80 Rthlr.

Im übrigen wird bey dem Röhrungs-Geschäfte überhaupt nach Maßgabe der Regierungs-Bekanntmachung vom 14ten Oct. v. J. verfahren werden.

13) Regierungs-Bekanntmachung vom 14ten Juni 1822., publ. am 20sten ejd.

Feyer der
Jahrstage der
der Schlachten
bey Belle-Alli-
ance und bey
Leipzig.

Der diesjährige Jahrstag der Schlacht bey Belle-Alliance soll am Sonntage den 23sten Junius, und der Jahrstag der Schlacht bey Leipzig am Sonntage d. 20sten October im ganzen Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Feber auf gleiche Weise wie in den vorhergehenden Jahren durch Gottesdienst gefeyert werden, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

14) Bekanntmachung des Magis-
trats der Stadt Oldenburg vom
22sten Juni 1822., publ. am 27sten
ejd.

Den beykommenden hiesigen Einwohnern wird hiedurch bekannt gemacht, daß Seine Herzogliche Durchlaucht für das laufende Jahr eine Herabsetzung des Quartiergeldes auf $22\frac{1}{2}$ Rthlr., und des Servicegeldes auf $18\frac{3}{4}$ Rthlr., für das volle Haus, zu genehmigen geruhet haben. Nach erfolgter Verfügung Herzoglicher Cammer sollen diese Gelder in 2 Terminen, zur Hälfte sogleich, und zur Hälfte Martini dieses Jahrs, bezahlt werden, und werden daher die Beykommenden angewiesen, diese Zahlungen an den p. t. Billetier, Rathsherrn Ritter, zu leisten.

15) Cammer-Bekanntmachung vom
24sten Juni 1822., publ. am 4ten Jul.
1822.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Herzoglichen Durchlaucht wird die in der Landesherrlichen Verordnung v. 29sten Decem-
ber 1814., wegen Herstellung der vor der Französischen Occupation bestandenen Abgaben, im §. 18. lit. a. enthaltene Vorschrift wegen derjenigen der Accise unterworfenen Waaren, welche aus der Fremde eingeführt werden sollen.

Bestimmung,
daß die von ein-
geführtem
Branntwein je-
der Gattung zu
erlegende Accise
künftig gleich
bey Entrichtung
des Grenzolls,
an den Zoll-Ein-
mer entrichtet
werden solle.

werden, in Ansehung des fremden Brannteweins, welcher in das hiesige Herzogthum und die Erbherrschaft Tever eingeführt wird, dahin abgeändert: daß von jetzt an für den fremden Branntewein jeder Gattung und ohne alle Ausnahme, der eingeführt wird, die Accise sofort bey der Einfuhr an den Einnehmer des Grenzzolls zugleich mit diesem entrichtet werden müsse, da sodann, wenn von diesem Branntewein Quantitäten, die jedoch wenigstens ein halbes Anker betragen müssen, wiederum ausgeführt werden sollten, nach beygebrachter hinreichender Bescheinigung, daß dieser Branntewein aus dem Auslande eingeführt und dafür Grenzzoll und Accise entrichtet sey, der Betrag der letzteren wieder vergütet werden wird.

Es wird demnach solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und sind die betreffenden Behörden und Zoll-Einnehmer angewiesen, auf die Befolgung dieser Anordnung mit Strenge zu halten.

16) Cammer = Bekanntmachung vom 22sten Juni 1822., publ. am 4ten Juli 1822.

Einführung eines Stationsgelbes zu Huntebrück und zu Dichtum. Vom 7ten Julius d. J. wird mit Höchster Genehmigung, sowohl zu Huntebrück als zu Dichtum, von jedem Miethsfuhrmann, der

diese Orte auf der Route zwischen Barel und Bremen und Oldenburg und Bremen passirt, ein Stationsgeld erhoben werden, welches in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 12ten May 1817. beträgt:

für 2 Pferde 36 Gr. Gold,

für 3 Pferde 54 Gr. Gold,

für 4 und mehrere Pferde 1 Rthlr. Gold,

und finden in Rücksicht desselben diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche in der vorgedachten Bekanntmachung enthalten sind.

Derjenige fremde Miethfuhrmann, welcher nach Elsfleth fährt, erlegt gleichfalls an den genannten beyden Orten das Stationsgeld, erhält es aber auf der Rückfahrt gegen Vorzeigung einer von den Postofficialen in Elsfleth unentgeltlich zuertheilenden Bescheinigung, daß er dort abwesend gewesen ist, zurück, so wie derjenige, der von Elsfleth kommt, wenn er eine solche Bescheinigung vorzeigt, zu Huntebrück und Dchtum kein Stationsgeld zu erlegen hat.

Mit der Erhebung des Stationsgeldes sind die Zolleinnehmer zu Huntebrück und Dchtum beauftragt.

17) Regierungs-Bekanntmachung v.
3ten Aug. 1822., publ. am 8ten ejd.

Es ist der Regierung bekannt geworden, Verbot des Vor-
daß die bereits in älteren Verordnungen entgens geistiger
Getränke an die

haltenen Vorschriften, wodurch das höchst nachtheilige, die Neigung zum Trunk befördernde Vorgehen geistlicher Getränke an die Gäste in den Schenken und Wirthshäusern beschränkt wird, häufig nicht befolgt werden.

Mit höchster Genehmigung Sr. Herzogl. Durchl. wird demnach Folgendes verordnet:

- 1) Allen Gast- und Schenkwirthen wird das Creditgeben auf Wein, Brantwein und andere starke Getränke, wohin jedoch Bier nicht zu rechnen ist, dergestalt untersagt, daß darauf überall keine gerichtliche Hülfe gegeben werden soll, ausgenommen, wenn das Getränk zwischen Faß und Boden, bey nicht kleineren Quantitäten als $\frac{1}{4}$ Anker verkauft ist. Bey Reisenden, die in einem Wirthshause logiren und erst bey der Abreise nach herzugebender Rechnung bezahlen, findet jedoch diese Vorschrift keine Anwendung.
- 2) Der Wirth, welcher dieser Vorschrift zuwider creditirt haben würde, soll im ersten Contraventionsfall mit 1 Rthlr., im zweyten mit 5 Rthlr. Brüche, und im dritten mit dem Verlust seiner Concession bestraft werden.

18) Cammer-Bekanntmachung vom
8ten August 1822., publ. am 15ten
ejd.

Zur Eröffnung der Jagd im Herzogthum Oldenburg und in der Herrschaft Tever ist im gegenwärtigen Jahre der achte September festgesetzt.

Eröffnung der
Jagd im Herb-
ste 1822.

Indem dieses hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich die bisherigen und annoch ferner fortdauernden einschränkenden Vorschriften, wonach auf den Feldern und Mooren, auf welchen annoch Früchte auf dem Halme stehen, die Hunde so wenig reviren mögen, als wenig durch die Früchte selbst gegangen werden darf, ingleichen alles Jagen mit Windhunden bis weiter auf die bisherige Weise untersagt bleibt, zur genaueren Beobachtung aufs neue in Erinnerung gebracht.

19) Cammer-Bekanntmachung vom
19ten August 1822., publ. am 29sten
ejd.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben zu verfügen geruhet, daß dem Wapeler Außendeichs-Groden, dessen Bedeichung im gegenwärtigen Jahre angefangen ist, der Name Neu-Wapeler-Groden beygelegt werden solle.

Benennung des
Neu-Wapeler
Groden.

20) Regierungs = Bekanntmachung vom 15ten Sept. 1822., publ. am 19ten ejd.

Anordnung einer Observations = Quarantaine.

Auf die über den Gesundheits = Zustand in der Havannah eingegangenen Nachrichten hat die Regierung sich veranlasset gefunden, zu verordnen, daß die von der Havannah auf der Weser ankommenden Schiffe wiederum unter Aufsicht gestellet, untersucht, einer acht = tägigen Observations = Quarantaine unterworfen, und erst, wenn sich dabey keine verdächtige Umstände ergeben, zugelassen, im entgegengesetzten Falle aber, wenn die Gefährlichkeit der Umstände es erfordert, abgewiesen werden sollen.

Zur Ausführung dieser Maßregeln ist der Herzogliche Quarantaine = Commissair für die Weser wiederum bey Blexen stationiret, und werden daher alle Schiffs = Capitaine angewiesen, dessen Anordnungen genau zu befolgen.

21) Bekanntmachung der Postdirection vom 22sten Sept. 1822., publ. am 26sten ejd.

Abgang der fahrenden Posten von Oldenburg.

Wegen des Abgangs der hiesigen fahrenden Post von Bremen ist dahin eine Veränderung eingetreten, daß derselbe Montags und Freytags 9 Uhr Morgens erfolgt, und die Post hieselbst um 5 $\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags

eintrifft. Von hier nach Ostfriesland wird dieselbe v. 1sten October an, um $6\frac{1}{4}$ Uhr Abends wieder abfahren, und Dienstags und Sonnabends Morgens 3 Uhr in Grossander eintreffen. Die Seversche fahrende Post wird eine halbe Stunde später, mithin $6\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags, von Oldenburg abfahren.

In Ansehung des Abgangs der fahrenden Post von Oldenburg nach Bremen, und der Ankunft der fahrenden Post von Ostfriesland, imgleichen derjenigen von Sever, bleibt es bey der bisherigen Einrichtung.

Packete, Gelder und Briefe müssen eine halbe Stunde vor Abgang der Posten abgegeben werden, mithin:

- a) zu der fahrenden Post nach Ostfriesland: bis $5\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags;
- b) zu der Severschen fahrenden Post: bis $6\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags;
- c) zu der fahrenden Post nach Bremen: Montags und Donnerstags Abends bis 8 Uhr, Dienstags und Freytags Morgens bis $6\frac{1}{2}$ Uhr.

22) Landesherrliche Verordnung v. 24sten Sept. 1822., publ. am 3ten October 1822.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiemit:

Nähere Bestimmung und Beschränkung des Art. 858. des Strafgesetzbuchs wegen der cassatorischen Erkenntnisse in zweyter Instanz.

Das Wir den Art. 858. des Strafgesetzbuchs, wegen der cassatorischen Erkenntnisse in zweyter Instanz, zur Beförderung der Rechtspflege, folgendermaßen näher zu bestimmen und zu beschränken Uns bewogen gefunden haben.

Art. 1. Wegen verletzter Förmlichkeit findet ein das Urtheil erster Instanz als ungültig aufhebendes Erkenntniß nur alsdann Statt, wenn entweder die ganze Untersuchung, oder aber die Entscheidung selbst nichtig ist. Sind dagegen nur einzelne Handlungen mangelhaft, oder wegen verletzter Förmlichkeit nichtig, so sollen, ohne cassatorisches Erkenntniß, die zur Hebung des Mangels, oder zur Ergänzung der Förmlichkeiten nöthigen Verfügungen erlassen, und, wenn solchen nicht mehr genügt werden kann, die rechtlichen Folgen hievon bey dem Endurtheile selbst bestimmt werden.

Art. 2. Wegen wesentlicher Lücken der Untersuchung, welche eine nachträgliche Ergänzung zulassen, ist nicht sogleich ein cassatorisches Urtheil abzugeben, sondern zunächst das Untersuchungsgericht zu den bestimmten Ergänzungen anzuweisen, mit welchen die Akten wieder an die zweyte Instanz einzusenden sind.

Art. 3.

Art. 3. In den Fällen, wo wegen Mangels an Förmlichkeit, oder wegen wesentlicher Lücken die Ergänzungen (Art. 1. 2.) angeordnet werden, findet das förmliche Urtheilsverfahren noch nicht Statt, sondern es wird dem Ungeschuldigten nur im allgemeinen eröffnet, daß das Gericht zweyter Instanz vor Entscheidung der Sache noch einiges zur näheren Untersuchung angeordnet habe.

Art. 4. Gereichen die Ergänzungen zum Vortheil des Ungeschuldigten, oder verändern sie wenigstens die angeschuldigte That und die hiedurch verwirkte Strafe weder der Gattung noch dem Grade nach zum Nachtheil desselben, oder bewirken sie lediglich eine Erhöhung oder Schärfung der Strafe innerhalb der richterlichen Befugniß (Art. 102. N. B.), so ist in zweyter Instanz ohne weiteres zugleich nach den vorigen Acten und nach den eingekommenen Ergänzungen zu entscheiden.

Art. 5. Findet hingegen das Gericht zweyter Instanz, daß die eingelangten Ergänzungen die That zum Nachtheile des Ungeschuldigten wesentlich verändern, so muß das erste Erkenntniß aufgehoben, und die Sache zur neuen Entscheidung an die erste Instanz zurückgewiesen werden. Dieses geschieht in folgenden Fällen:

Ⓒ

- 1) wenn sich hinreichende Beweise oder Anzeigungen einer im ersten Urtheile übergangenen strafbaren Handlung desselben Angeschuldigten ergeben haben, sofern diese Handlung eine Erhöhung der bereits zuerkannten Strafe bewirken muß;
- 2) wenn gegen den Angeschuldigten vorher, wegen mangelnden Beweises, auf Einstellung der Untersuchung erkannt war, und derselbe der That nunmehr geständig oder überwiesen ist;
- 3) wenn nach den Ergänzungen die vorher abgeurtheilte That in einer veränderten, höher strafbaren Eigenschaft erscheint, entweder als eine andere Gattung von Verbrechen, oder als ein höher strafbarer Grad desselben Verbrechens. Dieses kommt auch bey den Graden des Versuchs, der Fahrlässigkeit und Hülfsleistung zur Anwendung.

Art. 6. Die nach Art. 1. und 5. Statt findenden cassatorischen Erkenntnisse sind nicht als Endurtheile zu betrachten, sondern unter Beziehung auf den Art. 858. des Strafgesetzbuchs so abzufassen, daß der Angeschuldigte bey Verkündigung derselben erfährt, ob das vorige Urtheil wegen verletzter Förmlichkeit, oder wesentlicher Lücken aufgehoben, und die Fortsetzung des Processus angeordnet wurde.

In einer besonderen Entschlieſung ſollen dem Gerichte erſter Inſtanz die Gründe der Aufhebung des erſten Urtheils erdffnet, und die Anweiſungen zur weiteren Inſtruction der Sache ertheilt werden.

Art. 7. Nach aufgehobenem Erkenntniſſe richtet ſich das weitere Verfahren nach den allgemeinen Vorſchriften des Strafgeſetzes Buches, und es findet auch ein neues Vertheidigungsverfahren in ſo weit Statt, als neue Umſtände oder Beweiſe zu den Acten kommen, auf welche die vorige Vertheidigung nicht ge richtet war.

Art. 8. Obige Beſtimmungen ſind auch bey den Civil- und Polizey-Straffachen zur Anwendung zu bringen.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Gerichte zu richten, und dieſe Grundſätze auch bey den ſchon anhängigen Straffachen zu beſolgen.

23) Regierungs = Bekanntmachung vom 30ſten Sept. 1822., publ. am 3ten Oct. 1822.

Da die Koſten der Gaſſen = Erleuchtung in Einführung ei-
der hieſigen Reſidenzſtadt mit den ſeitherigen ner Recogniti-
on, die von frem-
den Kaufleuten
welche die hieſi-
gen Märkte be-
ziehen, entrich-
tet werden ſoll,
Mitteln der Laternen = Caſſe nicht beſtritten
werden können, ſo haben Seine Herzog-
liche Durchlaucht, auf unterthänigſten
Vortrag der Regierung, die Einführung und

und eines allge- Erhebung der nachstehenden Abgaben, zum
meinen Spiel- Besten der Gassen = Erleuchtungs-
karten = Stem- Anstalt in der hiesigen Residenz,
pels, zum Be- zu genehmigen geruhet:
sten der Gassen-
Erleuchtungs-
Anstalten.

1) Es sollen die fremden Kaufleute, welche die hiesigen Jahrmärkte beziehen, eine Recognition nach folgendem Tarife erlegen, und zwar diejenigen, welche mit ihren Waaren in den Häusern ausstehen:

für einen Manufactur = Puz = und Modes waaren = Laden 20 Rthlr. Gold, für eine Bijouterie = und Quinquaileries Waarenniederlage 15 Rthlr. Gold, für einen Ausstand mit Pelz = und Leder = Waaren, Spiegeln und Möbeln 10 Rthlr. Gold, für einen Laden mit sonstigen kleinen, auch Eisen = und Stahl = Waaren 5 Rthlr. Gold.

Diejenigen aber, welche mit ihren Waaren auf dem Marktplatz in Zelten und Buden zc. ausstehen:

für ein Kuchen = Confect = Liqueur = oder Waffel = Zelt 5 Rthlr. Gold, für eine Bude mit Mode = Puz = oder Manufac tur = Waaren 4 Rthlr. Gold, für eine Bude mit Glas = Eisen = Stahl = oder Leder = Waaren 3 Rthlr. Gold, für eine Bude oder Zelt mit andern kleinen Waa-

van

nach Beschaffenheit der Umstände 1 bis 2 Rthlr. Gold, für ein Schnapps- oder sogenanntes Sudel-Zelt, und zwar für diese ohne Unterschied ob von Fremden oder Einheimischen aufgerichtet, 3 Rthlr. Gold.

Dagegen sollen die Inhaber von seltenen, hier zur Schau ausgestellten Gegenständen, welcher Art solche auch seyn mögen, ferner Seiltänzer, Equilibristen, Reuter etc., welche ihre Künste, es mag zur Zeit der Jahrmärkte oder sonst seyn, hieselbst zeigen, eine Recognition von 5 bis 10 Rthlr. Gold, nach Beschaffenheit der Umstände, entrichten.

Die betreffenden Kaufleute, Krämer etc. haben bey dem Stadt-Magistrate den erforderlichen Erlaubnißschein, gegen Erlegung der verordneten Recognitionsgelder, einzulösen, welcher aber nur für die Zeit eines Jahrmarkts gültig ist.

2) Der seither nur in der Stadt Oldenburg und in den vor den Stau- Everstens- Haaren- und Heiligengeist-Thoren belegenen Wirths- und Kaffeehäusern zum Besten der hiesigen Laternen-Casse eingeführte Stempel auf die Spielkarten soll auf das ganze Herzogthum und die Erbherrschaft Jever ausgedehnt werden, und wird hiemit für jedes Spiel gewöhnlicher Karz

ten auf sechs Grote Courant, für jedes Spiel Tarock = Karten aber auf zwölf Grote Courant resp. erhöhet und festgesetzt.

Der Ertrag dieses Karten = Stempels aus dem Kreise Oldenburg ist definitiv zum Besten der hiesigen Gassen = Erleuchtungs = Anstalt bestimmt. Ueber den Ertrag desselben aus den übrigen Kreisen des Landes, so wie aus der Herrschaft Zever reserviret sich die Regierung zum Besten einer in den resp. Kreis = Orten etwa einzurichtenden Straßen = Erleuchtung, oder sonstigen gemeinnützigen Einrichtung, noch weiter zu verfügen.

Der Magistrat der Stadt Oldenburg ist beauftraget, die Stempelung der Spielkarten mit dem bereits hier eingeführten Stempel im ganzen Lande verrichten zu lassen, in den verschiedenen Städten, dem Bedürfnisse gemäß, Unter = Stempelungs = Comtoirs zu halten, die Gebühr des Stempels erheben zu lassen, und den Betrag, resp. hier seiner Bestimmung gemäß zu verwenden, oder die Bestimmung der Regierung darüber zu gewärtigen.

Es sollen daher alle Spielkarten im ganzen Lande, mit Einschluß der Herrschaft Zever, unverzüglich, und spätestens in Zeit 4 Wochen a dato publicationis dieses, mit dem verordnungsmäßigen Stempel bes

zeichnet werden, und ist es, nach Ablauf dieser Frist, niemanden, weder Privatpersonen noch Wirthen oder Kaufleuten, erlaubt, andere als mit dem verordneten Stempel versehene Spielkarten im Hause zu haben, noch zu gebrauchen, noch von andern gebrauchen zu lassen, bey einer Polizey-Geldstrafe von 5 Rthlr. Gold für jeden Contraventions-Fall. Wirthe und Kaufleute, welche sich einer zweyten Contravention schuldig machen würden, sollen mit einer Brüche von 10 Rthlr. Gold belegt, zum drittenmal aber mit der Einziehung der Wirthschafts- oder Handels-Concession bestraft werden. Die Hälfte der Bruchgelder soll dem Angeber, die andere Hälfte aber der hiesigen Laternen-Casse zuerkannt werden.

24) Regierungs-Bekanntmachung vom 3ten October 1822., publ. am 10ten ejd.

Da mehrere Vasallen des hiesigen Herzoglichen Lehenshofs verschiedentlich über die Beschränkungen, welche aus der Lehensverbindung entspringen, Beschwerde geführt und den Wunsch zu erkennen gegeben haben, daß dieselben, gegen Entschädigung der Lehensherrschaft für die dadurch aufzugebenden Ansprüche, möchten aufgehoben werden können, so haben Seine Herzogliche Durchlaucht

Urbificatio
der von der höchste
sten Lehensherr-
schaft relevirende
ben Lehen.

die Vortheile einer solchen Maßregel für die Lehensträger und eine erhöhte Landescultur nicht verkennend, mittelst höchsten Cabinetsrescripts vom 28ten v. M. zu derselben Höchstdero Genehmigung ertheilt, und es werden daher diejenigen Bestimmungen hierdurch öffentlich bekannt gemacht, welche in dieser Beziehung angenommen worden sind.

1. Die Aufhebung hat nur die Lehenverbindung, welche zwischen der höchsten Lehenherrschaft und den Vasallen in Ansehung der unterhabenden, von dem hiesigen Lehenhof revivirenden Lehen besteht, zum Gegenstande; sie bezieht sich daher nicht auf die Verhältnisse der Belehnten gegen einander, und namentlich nicht auf deren und deren Nachkommen Erbfolgerechte, welche, so lange sie nicht auf sonstige rechtliche Weise aufgehoben sind, der Aufhebung der Lehenverbindung ungeachtet, völlig unverändert erhalten werden.

2. Zu der Aufhebung der Lehenverbindung auf die bemeldete Art ist erforderlich:

- a) daß die höchste Lehenherrschaft von den Vasallen wegen der Laudemialgelder und LehenSPORTeln (so wie wegen etwaiger Rückstände derselben) und wegen des Heimfallsrechts entschädigt, und hierauf
- b) dem Lehenträger, der sich alsdann im Besiß des Lehen befindet, eine förmliche

die Allodifications-Urkunde von dem Lehenshof ertheilt wird.

3. Die gedachte Entschädigung soll, mit Berücksichtigung aller dabey in Betracht kommenden Umstände, im Wege der freywilligen Convention, zwischen dem Lehenshof und Vasallen regulirt, und nach dem Wunsch des letztern, entweder mittelst eines jährlichen, auf den bisherigen Lehenscomplexus haftenden, Canons, der jedoch jederzeit nach Capitalfuß zu 3^o ablösbar bleibt, oder mittelst einer gleich festzusetzenden runden Summe geleistet werden kann.

4. Die Ausmittelung derselben wird, unter Mitwirkung der betreffenden Aemter, zunächst von einem Regierungs-Commissair geleitet, der, nachdem die Sache hinlänglich instruirt worden, die desfälligen Erklärungen, Anschläge u. s. w. der Regierung zur weitem Verfügung vorlegen wird.

5. Um es den Vasallen bey dem Ausmittelungs-Geschäft möglichst zu erleichtern, sollen dabey alle Sporeln und der Gebrauch des Stempelpapiers wegfallen, nur sollen die protocollarische Uebereinkunft hinsichtlich der statt der ehemaligen Lehensverbindlichkeiten zu leistenden Entschädigung auf Stempelpapier Nr. 28., und die Allodifications-Urkun-

den auf Stempelpapier Nr. 32. geschrieben werden.

6. Die Vasallen können, ohne besondere Uebereinkunft, von den Afters Vasallen keine Beyhülfe zu der zu leistenden Entschädigung verlangen.

7. Jeder Vasall, der von den Vortheilen dieser Bestimmungen Gebrauch machen will, muß sich vor dem 1sten Julius 1823. darum bewerben, und spätestens in weitem 6 Monaten die Sache völlig zur Endschaft befördern, indem nach Ablauf des Jahrs 1823. hinsichtlich derjenigen Lehen, in Ansehung deren bis dahin eine Abhandlung nicht erfolgt ist, die Lehensverbindung als unveränderlich fortbestehend betrachtet werden wird.

8. Mit der S. 4. erwähnten Commission wird der Regierungsrath Euden beauftragt, welchem rücksichtlich der dazu erforderlichen Vorarbeiten der Archivsecretair Kohli beystreten wird.

25) Regierungs-Bekanntmachung vom 5ten Oct. 1822., publ. am 10ten ejd.

Ausdehnung
der Quarantaine-
Maasregeln.

Die zur Sicherung wegen Verbreitung des gelben Fiebers, rücksichtlich der aus der Havannah kommenden Schiffe, durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 15ten Septemb.

1822. angeordneten Maaßregeln werden, in Folge der über den Gesundheits-Zustand von Newyork eingegangenen Nachrichten, auf die von Newyork kommenden Schiffe bis weiter hiemit ausgedehnt, und sollen daher die von dorthier kommenden Schiffe, auf gleiche Weise wie die aus der Havannah kommenden Schiffe, nach Vorschrift der Regierungs-Bekanntmachung vom 15ten Sept. 1822., behandelt werden.

26) Regierungs-Bekanntmachung vom 28sten October 1822., publ. am 31sten ejd.

Auf Seiner Herzoglichen Durch-Convention we-
laucht höchsten Special-Befehl wird hier-
durch bekannt gemacht, daß zwischen dem Her-
zoglich Oldenburgischen Cabinets-Ministerium
und dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwe-
rinschen Geheimen Ministerium wegen wech-
selseitiger Auslieferung der Verbrecher und
Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminal-
fällen, mit unmittelbarer Genehmigung der
beiderseitigen höchsten Landesherrschaften, fol-
gende Vereinbarung getroffen und festgesetzt
ist:

1. Alle Personen, die während ihres Auf-
enthalts in dem Herzogthum Oldenburg und
dem Fürstenthum Lübek oder in dem Großher-

gen wechselsei-
tiger Ausliefe-
rung der Ver-
brecher, u. Auf-
hebung der Ge-
richtsgebühren
in Criminalfäl-
len, zwischen
dem Herzoglich
Oldenburgi-
schen Cabinets-
Ministerium u.
dem Großher-
zoglich Mecklen-
burg-Schwe-
rinschen Gehei-
men Ministe-
rium.

zogthum Mecklenburg: Schwerin ein Verbrechen begangen haben, welches nach den Grundsätzen der in beyderseitigen Landen geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich ziehet, sollen, wenn sie vor erfolgter Bestrafung in die anderseitigen Lande sich gewandt haben, an dasjenige Gericht, auf geschene Requisition, unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichtsbarkeit das Verbrechen verübt worden ist.

Wosferne jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, wirklich domiciliirte Landes: Unterthanen des einen oder andern Landesherrn sind, so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben zu einer, vorher darüber in jedem einzelnen Falle zwischen der Herzoglich Oldenburgischen Regierung oder der Fürstlich Lübeckischen Regierung zu Gütin und der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung zu Schwerin zu treffenden Uebereinkunft hin verstelllet seyn.

Nach der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung findet demnach die Auslieferung in bloßen Accise- und Contrebande: Vergehens, wenn gleich in dem einen oder andern Lande darauf entweder überhaupt oder nach den Zeitumständen, z. B. bey Fruchtsperren &c., eine peinliche Strafe gesetzt seyn sollte, nur in den Fällen Statt, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen den

beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft getroffen seyn sollte.

2. Das Requisitions-Schreiben, welches zur Bewirkung der Auslieferung zu erlassen ist, giebt zu erkennen, aus welchen Gründen das Aufsuchen geschieht.

Wenn in andern als Criminalfällen, oder in Ansehung anderer Personen, als der zuerst genannten Fremden, um Auslieferung ange sucht wird, oder wenn der requirirte Richter irgend etwas bedenklich findet, muß er den Fall seiner Regierung einberichten und Reso- lution erwarten.

Sollte nach der Verfassung desjenigen Lan- des, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gericht als demjenigen geführt werden, in dessen Ge- richtsbezirk das Verbrechen sich zugetragen hat, so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

3. Zur Annahme der angebotenen Aus- lieferung der Verbrecher sollen die beidersei- tigen Gerichte nicht nur in dem Falle verpflich- tet seyn, wenn die Auslieferung durch Steck- briefe und Aufforderungen in öffentlichen Blät- tern oder durch besondere Schreiben requiriret, sondern auch in den Fällen, wenn ein Incul- pat in dem andern Lande in Untersuchung ge- zogen und vor beendigtem Prozesse ausgetreten,

oder wenn ein Verbrecher in eine peinliche Strafe verurtheilt und vor vollzogener oder geendigter Strafe entwichen ist, in so ferne er nicht in dem andern Lande ein schwereres Verbrechen verübt hat.

4. Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesuchet würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bey dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen ist, so soll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte eine größere Strafe nach sich zieht.

5. Ist es aber zweifelhaft, welches von beyden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beyde Verbrechen von gleicher Strafbarkeit, so unterbleibt die Auslieferung, woserne nicht in jedem einzelnen Falle durch Uebereinkunft beyderseitiger Regierungen ein anderes beliebt wird.

6. Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beyden Ländern sich vergangen hat, so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle sonst erforderliche Nachrichten zugleich mitgetheilet, um danach die auf beyden Verbrechen beruhenden

Strafen zu erkennen, und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können. Eben diese Grundsätze sollen auch in den Fällen Statt finden, wenn die requirirte Auslieferung des Verbrechers aus rechtlichen Gründen nach obigen Bestimmungen abgelehnt ist.

7. Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bey dem requirirten Gericht sich in Haft befindet, so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8. Sobald der Verbrecher in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorgt; der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschiebung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beyde Richter deshalb einverstanden sind.

9. Auch in solchen Criminal-Fällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, sondern nur um Vernehmung der Zeugen, oder anderer Personen, und um Mittheilung der Acten, oder sonstiger Nachrichten angesucht wird, sollen die Gerichtsstellen der beyderseitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Stel-

lung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie der requirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10. Wenn Behuf anzustellender Confrontationen die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird, so sollen, auf vorgängige Communication der Landes-Justiz-Collegien, derselbe oder dieselben nicht bloß bis auf die Gränze, sondern unter den erforderlichen Sicherungs-Anstalten an das untersuchende Gericht selbst, zu solchen Zwecken, verabsolgt werden.

11. Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaßen gehalten werden:

Wenn der an das requirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt, so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämtlichen, nach der bey dem requirirten Gericht üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichts-Gebühren entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gericht lediglich die baaren Auslagen welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers

thers bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind.

12. Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, sondern nur auf die Abhörnung oder Stellung von Zeugen, oder anderen Personen ankommt.

13. Zur Entscheidung der Frage: ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichts-Gebühren besitze oder nicht? soll in beiderseitigen Landen etwas weiteres nicht, als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine wesentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe keine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Vertreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

14. Den bey Criminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungs-Kosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungs-Summe, nach

D

deren von dem requirirten Gericht geschehenen Verzeichnung, bey erfolgter wirklicher Stellung, von dem requirirenden Richter sofort verabreicht werden. Und so ferne selbige deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen, es soll jedoch selbige von dem requirirenden Richter, auf die davon erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gericht ungesäumt wieder erstattet werden.

15. Wegen Durchführung der Gefangenen durch beyderseitige Lande ist annoch festgesetzt, daß in den Fällen, wenn

- a) der Arrestat kein Unterthan desjenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchführung geschieht,
- b) die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Policcy-Bedienten, oder anderen Personen besteht, auch
- c) nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens fünf Mann stark ist,

solche auf bloße Pässe der Policcy-Beholden, welche jedoch die obige Einschränkung sub a) deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Orts-Obriheiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabey geleistet, außer solchen Fällen aber die gewöhnliche vorgän-

gige Correspondenz der höhern Collegien fern
nerweit erforderlich seyn soll.

16. Endlich ist den Policcy- Bedienten
beyderseitiger Regierungen verstattet, flüchtis-
gen Verbrechern oder Verdächtigen über die
Grenze nachzusehen, auch solche, wenn nicht
sofort die Hülfe der Landes-Beamten dazu
bewirkt werden kann, anzuhalten, da dann
die Angehaltenen jedesmal sofort an die Obrigs-
keit des Orts, wo sie ergriffen worden, ab-
zugeben sind, welche wegen Auslieferung nach
den gegebenen Vorschriften verfährt.

Gleich wie nun die gegenwärtige Vereins-
barung auf Reciprocität gegründet, und auf
die Beförderung einer unverweilten Justizpfl-
ge lediglich gerichtet ist, also werden in selb-
biger alle beyderseitigen Lande begriffen, und
soll dieselbe vom ersten October 1822. an
in Kraft treten, auch demnächst in den ge-
dachten Landen beyder höchsten paciscirenden
Theile gewöhnlichermaßen bekannt gemacht
werden.

Alle Behörden des Herzogthums Olden-
burg und der Erbherrschaft Jever werden da-
her, in Gemäßheit höchsten Cabinets-Res-
cripts vom 30sten v. M., hierdurch ange-
wiesen, die vorstehende Vereinbarung genau
zu beobachten, und in vorkommenden Fällen
zur Ausführung zu bringen.

27) Regierungs = Bekanntmachung
v. 16ten Novemb. 1822., publ. am
28sten ejd.

Ausbehnung
der Quarantai-
ne = Anstalten.

Da sich nach eingegangenen Nachrichten die Pest auf der Insel Morea, so wie auf andern Inseln und Küsten des Archipelagus gezeiget hat, so sollen die von daher auf der Weser ankommenden Schiffe wie diejenigen, welche von den Africanischen Küsten und aus der Levante kommen, als aus der Pest verdächtigen und inficireten Gegenden kommend, behandelt und auf der Weser nicht zugelassen, sondern zuvor zur Abhaltung einer förmlichen Reinigungs = Quarantaine an eine ordentliche Reinigungs = Anstalt verwiesen werden.

Dagegen bleiben alle Schiffe, welche aus der Mittelländischen See kommen, einer strengen Observations = Quarantaine von 14 Tagen unterworfen, nach deren Ablauf, nach Maßgabe der sich bey der anderweiten Untersuchung ergebenden Umstände, über die Zulassung derselben entschieden werden soll.

Endlich sollen auch alle Schiffe, welche aus den Nord = Amerikanischen Häfen, besonders aus Newyork, New = Orleans, Savannah und Philadelphia, so wie von den West = Indischen Inseln kommen, nach wie vor, so gleich bey ihrer Ankunft, von der Quarantaine

ne-Commission genau untersucht, und den in jedem einzelnen Falle vorliegenden Umständen nach einer Observations-Quarantaine von längerer oder kürzerer Zeit unterworfen, oder wenn die Verdächtigkeit der Umstände es erfordert, auf erfolgte Entscheidung der Regierung zur Abhaltung einer förmlichen Quarantaine an eine ordentliche Reinigungs-Anstalt verwiesen werden.

Der auf der Weser stationirte Quarantaine-Commissair, so wie die Lootsen, sind hiernach besonders instruirt, und werden alle Schiffs-Capitaine angewiesen, zur Befolgung dieser Vorschriften den Anordnungen der Quarantaine-Officialen auf das genaueste zu gehorchen, indem die geringste Widerschlichkeit auf das ernstlichste geahndet werden wird.

23) Regierungs-Bekanntmachung
v. 20sten Novemb. 1822., publ. am
28sten ejd.

Bey der unverhältnißmäßig großen Anzahl der den academischen Studien und der Ausbildung für den Staatsdienst sich widmenden Jünglinge und der gleichfalls häufig vorkommenden Abkürzung der academischen Studien findet sich die Regierung veranlaßt, die auf diesen Gegenstand sich zum Theil beziehende Regierungs-Publication vom 12ten

Borschrift des
Maturitäts-
Zeugnisses, und
des academi-
schen triennii.

Nov. 1820. wiederum in Erinnerung zu bringen, mit der ausdrücklichen Bedeutung, daß, ohne Vorlegung des daselbst gedachten Maturitäts=Zeugnisses und der von der oberen Schul=Inspections=Behörde ertheilten Approbation, auch ohne Beybringung glaubhafter Zeugnisse, drey Jahre auf Academien studiret zu haben, keiner zum vorschriftsmäßigen Tentamen werde zugelassen werden.



